

## ZEUGENSCHRIFTUM

ZS-2146-1

Name:	ZS Nr.	Bd.	Vermerk:
HOBUS, Dr. Gottfried	2146	I	
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		

25-2146-2  
Hobus

Abschrift

Dr. Gottfried Hobus  
Leipzig C  
Kohlgartenstr. 47, II. 1

L, 7./5.28

2503

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4695/71	Bart. 25 2146
Rep.	Kat.

Lieber Herr Hauenstein!

In aller Eile den Entwurf! Bitte senden Sie mir diesen Entwurf mit Ihren Anmerkungen zusammen zurück, weil er dann besser fertigzustellen ist.

An Deikmann (Beckmann?) habe ich heute ebenfalls geschrieben. Ich bin neugierig auf Ihre Stellungnahme.

Herzlichen Gruß und Empfehlung an Ihre Frau Gemahlin

Ihr ergebener

gez. Hobus

Entschuldigen Sie Schrift usw.!

Institut für Zeitgeschichte

POST SPEZIAL-POST

In dem Stettiner Femeprozeß, welcher soeben beendet wurde, haben die Zustände während des Abstimmungskampfes in Oberschlesien eine wichtige Rolle gespielt. In der Presse aller Richtungen ist hierbei gefordert worden, daß das Dunkel um diesen Abstimmungskampf jetzt gelichtet werden könnte. Die damals verantwortlich tätigen Herren der militärischen Leitung des oberschlesischen Selbstschutzes halten es heute für ihre Pflicht, der Öffentlichkeit von ihrer Seite aus eine sachliche Darstellung zu geben, nachdem Herr Dr. Spiefker (\*) in Stettiner Prozeß für die politische Leitung das Wort ergriffen hat.

Durch die interalliierte Besetzung Oberschlesiens war die deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber politischen Verbrechen praktisch aufgehoben, weil politische Verbrechen als Unternehmungen gegen die Sicherheit der Besatzungstruppen gerichtet aufgefaßt und demzufolge von den interalliierten Kriegsgerichten abgeurteilt wurden. Die interalliierten Kriegsgerichte waren in ihrer Hauptsache aus Franzosen <sup>bestehend</sup> ~~zusammengesetzt~~, die durch ihre Einstellung das Deutschtum unterdrückten und das Polentum in jeder Weise unterstützten. Durch diese einseitige Einstellung der Gerichtsbarkeit konnten die Polen in fortgesetzten Terrorakten das Deutschtum praktisch straffrei unterdrücken und jeden deutschen Widerstand vernichten. Die Deutschen in Oberschlesien waren praktisch vogelfrei. Demzufolge wurden fast tägliche Fälle von Erschießungen, grauenhaften Mißhandlungen, Verschleppungen, Brandstiftungen usw. durch ausdrücklich für diese Terrorakte ~~von~~ organisierte polnische Banden bekannt. Diesen Zuständen gegenüber waren die offiziellen deutschen Stellen machtlos, obgleich ihnen klar war, daß diese Verhältnisse auf die Dauer zu einem Verlust Oberschlesiens führen mußten.

Aus dieser Erkenntnis heraus, entschlossen sich verschiedene deutsche behördliche Stellen, die bereits vorhandenen Anfänge eines Selbstschutzes der Deutschen in Oberschlesien zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen. Dieser Entschluß war für die deutschen Behörden außerordentlich schwierig durchzuführen. Denn dieser tatsächliche Kriegszustand mit den Polen

war staatsrechtlich auf Grund des Versailler Diktates nicht vorhanden. Die deutsche Regierung konnte daher die Deutschen in Oberschlesien nur durch eine formalrechtlich illegale Organisation schützen. Hieraus ergibt sich, daß die Angehörigen dieser Organisation formalrechtlich selbständig handelten, tatsächlich aber Beauftragte und Ausführende der deutschen Regierungsstellen waren. Dieser Zustand ist der Grund für eine Reihe heute bestehender Unklarheiten.

Wie aus dieser Lage ersichtlich, entstand also der Selbstschutz in Oberschlesien auf Grund der Forderungen der harten Wirklichkeit und mußte in seiner Tätigkeit auf die Mitwirkung des deutschen Rechts verzichten. Seine oberste Aufgabe war es, rechtmäßig deutsches Land gegen rechtlose Willkür zu schützen. Hierin lag auch die Pflicht zum Schutz von Leben und Eigentum der Deutschen in Oberschlesien. Hierzu entstand als Antwort auf die großzügige Organisation einer polnischen Terrorbande die deutsche Spezialpolizei, deren damalige Tätigkeit heute besonders vielen Angriffen ausgesetzt ist. Zweck dieser Spezialpolizei war es, den Terrorakten der oben erwähnten polnischen Spezialorganisationen entgegenzutreten und gleichzeitig für den Kampf des Deutschtums wichtige Nachrichten beizubringen. Aus diesem Grunde wurde gerade für diese deutsche Spezialpolizei das zuverlässigste Personal aus dem Reichsgebiet zusammengesucht. Hätte staatsrechtlich ein Kriegszustand bestanden, so wäre die Tätigkeit dieser Spezialpolizei mit dem militärischen Begriff einer Patrouillen- und Stoßtruppe klar verständlich erschienen. Aus dieser militärischen Aufgabe heraus ergab sich, daß speziell diese Truppe tatsächlich, aber nicht formaljuristisch sich ständig im Kriegszustand befand, während sich für die übrigen Selbstschutzformationen ein <sup>derartige</sup> ~~deutschlicher~~ Zustand erst mit Beginn des offenen Aufstandes einstellte.

Diese Spezialtruppe soll nun nach Ansicht mancher Kreise Feme/mord begangen haben. Wenn man unter Feme/mord die Ermordung eines Volksgenossen auf Grund eines ~~zwischen~~ privaten, juristisch nicht zulässigen Urteils versteht, so ist der Begriff Feme/mord hier nicht zutreffend, denn es ist von dieser Spezialpolizei kein dem deutschen Gericht unterstehender Reichsangehöriger getötet wor-

den, sondern nur polnische Staatsangehörige und Oberschlesier aus der damaligen Besatzungszone. Des Weiteren handelte es sich nur um solche Fälle, wo entweder durch die Personen deutsches Blut bereits geflossen war oder deutsches Leben sich in höchster Gefahr befand. Schließlich handelte es sich um solche Fälle, welche infolge der tatsächlichen Verhältnisse vor deutschen Gerichten nicht abgeurteilt werden konnten. Verräter unter den <sup>Reichs</sup> nichtdeutschen Angehörigen dieser Gruppe hat es nicht gegeben. Es ist richtig, daß diese Spezialtruppe die strenge Anweisung hatte, ohne Zustimmung der militärischen Leitung keine auf die Tötung abzielende Handlung vorzunehmen. Wenn die militärische Leitung jedoch zu diesem Entschluß kam, so geschah dies unsererseits wenn auch nicht mit dem aktenkundigen, so doch mit dem stillschweigenden Einverständnis der politischen Leitung. Die beteiligten Stellen waren sich schon damals darüber klar, daß bei der Unsicherheit des Rechtszustandes für diesen deutschen Abwehrkampf mit einer klaren Deckung durch die entsprechenden höheren Dienststellen niemals zu rechnen sein dürfte. Dazu war das Verständnis für die tatsächlichen Zustände in Oberschlesien im übrigen Deutschland zu gering, weil aus politischen Gründen (Abstimmungsangst!) möglichst wenig von diesem furchtbaren Kampf im Dunkeln in die Öffentlichkeit dringen durfte. Die verantwortl., politischen und militärischen leitenden Stellen in Breslau waren sich jedoch der ganzen Schwere dieses Kampfes voll bewußt und haben deshalb s.Zt. wahrhaft vorbildlicher Zusammenarbeit im Interesse der Erhaltung Oberschlesiens alle Schwierigkeiten dieser Rechtslage überwunden. Dabei waren sich alle beteiligten leitenden Personen gewiß, daß sie ihr Leben nicht nur im Kampf mit den Polen für den Bestand des Reiches einsetzten, sondern ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen auf sich nehmen mußten. Wo das schon während der damaligen Kampfzeit der Fall war, haben sich die damaligen leitenden Stellen auch vor die Ausführenden gestellt und die Straflosigkeit erreicht.

Nach der Durchführung der Abstimmung wurde die Spezialpolizei ordnungsgemäß aufgelöst, weil sie nach Ansicht der politischen Leitung nicht mehr notwendig war. Mit Beginn des dritten, größten

Aufstandes der Polen ~~wurde~~ <sup>wurde</sup> sie jedoch erneut wieder ins Leben gerufen.

Die <sup>völlige</sup> willige Niederschlagung des dritten Polenaufstandes, die Nichtverwirklichung des Freistaatsgedankens, die Erhaltung Oberschlesiens beim Reich sind Beweise dafür, daß politische und militärische Stellen s.Zt. richtig handelten, indem sie erkannt hatten, daß außergewöhnliche Zustände auch nur mit außergewöhnlichen Mitteln bezwungen werden können.

Institut für Zeitgeschichte  
SPEZIAL-POST